LAND SALZBURG

Marktgemeinde Taxenbach
Marktstraße 30
5660 Taxenbach

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30602-152/5049/110-2024

Datum
16.01.2024

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 6542 760-6719
bh-zell@salzburg.gv.at
Mag. Martin Reichholf, MBA
Telefon +43 6542 760-6837

Betreff
Kundmachung einer mündlichen Verhandlung;
Liebherr-Werk Bischofshofen GmbH, Dr. Hans Liebherrstraße 4, 5500 Bischofshofen - Montage- und Lagerhalle, Högmoos 19 und 20, 5660 Taxenbach, GN 297 und 290, KG Sonnberg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Öffentliche Bekanntmachung
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

In der Angelegenheit

Liebherr-Werk Bischofshofen GmbH, Dr. Hans Liebherrstraße 4, 5500 Bischofshofen - Montage- und Lagerhalle, Högmoos 19 und 20, 5660 Taxenbach, GN 297 und 290, KG Sonnberg

1. **Gewerbebehördliche Genehmigung** der Betriebsanlage Liebherr-Werk Bischofshofen GmbH, Dr. Hans Liebherrstraße 4, 5500 Bischofshofen am Standort Högmoos 19 und 20, 5660 Taxenbach, GN 297 und 290, KG Sonnberg durch Errichtung von Containern, Regale und einer Staplerladestation

2. **Baupolizeiliche Bewilligung** oben angeführten Vorhabens

3. **Überprüfung** der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 24.06.2021, Zahl: 30602-152/5049/80+81-2021, (baurechtliche Bewilligung und gewerberechtliche Genehmigung für die Abänderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung der Vormontage

Marktgemeinde Taxenbach
22. Jän. 2024

(Leichtbauhalle, Containeranlagen, Außenregale) am Standort 5660 Taxenbach, Högmoos 19, auf GN 288, 290 und 297, KG 57211 Sonnberg

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Högmoos 19, 5660 Taxenbach		
Datum	Zeit	Treffpunkt
Mittwoch, 07.02.2024	**13:30 Uhr**	**Ort und Stelle**

Beteiligte können persönlich zu uns bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort, Zeit

1. Gemeindeamt
2. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 1. Obergeschoß, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

☒ durch Anschlag in der Gemeinde Taxenbach
☒ durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-zellamsee) unter „Bekanntmachungen"
☒ durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See) oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG 1991 idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Martin Reichholf, MBA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Michaela Baumgartner
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Liebherr-Werk Bischofshofen GmbH, Dr.-Hans-Liebherr-Straße 4, 5500 Bischofshofen, Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Verhandlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen, Zustellung RSb (dual)
2. Liebherr-Werk Bischofshofen GmbH, Dr.-Hans-Liebherr-Straße 4, 5500 Bischofshofen, vorab per, E-Mail
3. Marktgemeinde Taxenbach, Marktstraße 30, 5660 Taxenbach, samt Projekt mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte sowie um Entsendung eines Vertreters der Gemeinde zur Verhandlung, der zu deren Beginn dem Verhandlungsleiter folgendes übergibt:
 -Das Einreichprojekt,
 -Allfällige Zustellnachweise sowie
 -Die Stellungnahme der Gemeinde
4. BH Zell am See Gewerbe und Bau, Elena Stoffl, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, E-Mail
5. Referat Technisches Gewerbewesen, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, unter Anschuss eines Projektes mit dem Ersuchen um Entsendung eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen

6. Arbeitsinspektorat Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, unter Anschluss eines Projektes
7. Referat Wasserbau, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
8. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
9. Abteilung 7 Wasser, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, laut Anrainerverzeichnis Repubilk Österreich - öffentliches Wassergut, Abt. 6, FA Wasserwirtschaft, Intern
10. HIP GmbH, Lunastraße 5, 5751 Maishofen, Zustellung RSb (dual)
11. TIP Verwaltungs- und Handels Ges.m.b.H., Högmoos 20, 5660 Taxenbach, Zustellung RSb (dual)
12. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, Zustellung RSb (dual)
13. Exemplar für Papierakt, Durchführung der Kundmachung im Internet bis einschließlich des Verhandlungstages

Zahl: 30602-152/5049/110-2024 Zell am See, am 16.01.2024

Name: Liebherr-Werk Bischofshofen GmbH, Dr. Hans Liebherrstraße 4, 5500 Bischofshofen - Montage- und Lagerhalle, Hogmoos 19 und 20, 5660 Taxenbach, GN 297 und 290, KG Sonnberg

Gemeinde
Taxenbach

Betreff: *Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage*
Anhörung der Gemeinde/Häuseranschlag/Projektauflage
Beiblatt zur Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zur gegenständlichen Angelegenheit wird mit dem Ersuchen um Beachtung und Durchführung mitgeteilt:

1. Gemäß § 355 GewO 1994 idgF ist die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 (2) Z. 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören. Es wird daher Gelegenheit zur Stellungnahme - schriftlich bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder mündliche während der Verhandlung - gegeben.

2. Gemäß § 356 Abs 1 GewO 1994 idgF. ist die Verständigungen über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Weiters ist sie durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden.

 Sie werden daher ersucht, den Anschlag an der Amtstafel und den Häuseranschlag rechtzeitig - im vereinfachten Verfahren vor Beginn der angegebenen Einsichtsfrist - vorzunehmen. Statt durch Hausanschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen. Auf den in diesem Zusammenhang an alle Gemeinden ergangenen Erlass des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 21.6.1993, Zahl 5/02-133/197-1993, und vom 23.8.2000, Zl. 5/02-133/570-2000, wird besonders hingewiesen.

 Es wird ersucht, über den durchgeführten Anschlag an der Amtstafel und den Häuseranschlag (Liste der Häuser, in welchen der vorgeschriebene Anschlag durchgeführt wurde) unbedingt eine Bestätigung mit Angabe des Anschlagdatums bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder ehestens der Bezirkshauptmannschaft Zell am See zu übermitteln.

3. Es wird ersucht, das beigeschlossene Einreichprojekt während der Amtsstunden für den Parteienverkehr auf dem Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die in der Verständigung angeführten Beteiligten und andere Personen, welche für sich die Nachbareigenschaft im Sinne des § 75 GewO 1994 in Anspruch nehmen, aufzulegen.

 Hinweis: Zur Wahrung der Parteistellung müssen schriftliche Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einlangen. Einwendungen, die von der Gemeinde aufgenommen werden und nicht rechtzeitig bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

ANGESCHLAGEN:
Marktgemeinde Taxenbach
22. Jan. 2024